

BVGer E-3247/2006 vom 6. Mai 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3247_2006

FR: TAF E-3247/2006 du 6 mai 2009

IT: TAF E-3247/2006 del 6 maggio 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nicht anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Nach der wiedererwägungsweisen Asylgewährung mittels Verfügung des BFM vom 23. Februar 2009 dreht sich das vorliegende Verfahren einzig noch um die Frage, ob die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen.

E. 3.2

Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung verwies das BFF auf das eingereichte türkische Urteil vom 18. September 2003, wonach das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in der PKK mangels Beweisen bis auf Weiteres eingestellt werde. Es würde erst wieder aufgenommen, wenn sie sich weiterer Delikte schuldig machen sollte. Die von der Beschwerdeführerin geäusserte Furcht, wegen der Inhaftierung im Jahre 2002 bei einer Rückkehr in die Türkei weiteren behördlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, könne aufgrund des Urteils, gemäss welchem die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin nicht erhärtet seien, nicht geteilt werden. Weiter führte das BFF aus, auch wenn gegen die Beschwerdeführerin ein politisches Datenblatt bestehen sollte, wäre dies allein noch nicht Grund genug, von einer objektiv begründeten Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Der Aktenlage sei zu entnehmen, dass das Verfahren wegen einer Anzeige seitens ihres Ex-Ehemannes eingeleitet worden sei. Dass es mit dessen Glaubwürdigkeit auch beim türkischen Gericht nicht zum Besten bestellt sei, könne dem Urteil entnommen werden. Immerhin hätten seine Anschuldigungen nicht zu einer Verurteilung der Beschwerdeführerin geführt.

E. 4.2

Diesbezüglich wird in der Beschwerdeschrift festgehalten, das türkische Urteil beruhe auf der aktenkundigen Feststellung, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Beziehung zu einem früher aktiven PKK-Mitglied denunziert und in den Verdacht der PKK-Mitgliedschaft geraten sei. Ausserdem erhalte der angefochtene Entscheid keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin wegen des fraglichen Vorwurfs fast vier Monate in Untersuchungshaft habe bleiben müssen. Es könne als notorische Tatsache gelten, dass eine solche Haft unter einem derartigen Vorwurf in der Türkei regelmässig mit schwerwiegenden Misshandlungen, wenn nicht sogar Folterungen, verbunden sei. Sie habe in der Haft im fünften Schwangerschaftsmonat (recte: in der fünften Schwangerschaftswoche [C10 S. 11]) ihr ungeborenes Kind verloren. Auch sonst sei sie im Gewahrsam der JITEM, des Geheimdienstes der türkischen "Jandarma", sehr harten Verhörmethoden ausgesetzt gewesen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass sie nicht freigesprochen, sondern nur bedingt entlassen worden sei. Gemäss Angaben ihres

türkischen Anwalts verfolgten solche Richtersprüche das Ziel der staatlichen Einschüchterung potentieller politischer Aktivisten. Ihre Ehe mit einem früheren (wichtigen) Mitglied der PKK deutete in den Augen der türkischen Behörden darauf hin, dass sie der kurdischen Opposition seit jeher nahestand; damit werde sie zur Zielscheibe des behördlichen Verfolgungsinteresses. Es sei auch zu berücksichtigen, dass sie aus dem Kreis (...) stamme, wo sich bekanntlich der bewaffnete Widerstand der PKK seit 1984 ausserordentlich hartnäckig und dauerhaft gehalten habe. Auch wenn man davon ausgehe, dass gegen die Beschwerdeführerin bei den türkischen Behörden lediglich ein politisches Datenblatt vorliege, müsste auch deshalb von einem naheliegenden und ernstlichen Risiko einer erneuten Festnahme ausgegangen werden, welches aufgrund der erlittenen Vorverfolgung im Sinne einer objektivierbaren, begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung gewertet werden müsste. Aus der Annahme der Vorinstanz, die Glaubwürdigkeit des früheren Ehemannes sei auch bei den türkischen Behörden angeschlagen, könnten keinerlei Sicherheitsgarantien für die Beschwerdeführerin abgeleitet werden. Schliesslich verwies die Beschwerdeführerin auf die allgemeine Lage der kurdischen Opposition in der Türkei.

E. 5.1

Vorerst gilt es festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht - wie auch die Vorinstanz - von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin ausgeht. Es gilt als erstellt, dass die Beschwerdeführerin anlässlich eines Verwandtenbesuches in der Türkei am 22. August 2002 wegen Verdachts auf Unterstützung oder Mitgliedschaft bei der PKK verhaftet wurde. Anstoss der Verhaftung war eine Strafanzeige ihres ehemaligen Ehemannes, der sie fälschlicherweise aus Rachegeanken bei den türkischen Behörden der PKK-Komplizenschaft bezichtigte (vgl. auch die entsprechenden Aussageprotokolle in den Akten des Ehemannes der Beschwerdeführerin [B30, Beweismittel B5/1+2]). Zu jener Zeit galt in Diyarbakir noch der Ausnahmezustand, und die Verhaftung erfolgte durch den Geheimdienst JITEM. Zwei Tage lang wurde sie verhört, dabei wurde sie herablassend behandelt und beschimpft. Sie musste ein Befragungsprotokoll unterschreiben, dessen Inhalt aber nicht der Wahrheit entsprach. Wegen der Aussagen ihres Ex-Ehemannes vor dem Staatsanwalt des Staatssicherheitsgerichts DGM wurde sie in Untersuchungshaft gesetzt. Während der viermonatigen Haft wurde sie vom Aufsichtspersonal nicht schlecht behandelt; die Soldaten, die sie ins Spital oder ins Gericht brachten, seien jedoch grob mit ihr umgegangen. Während dieser Zeit hatte sie in der fünften Schwangerschaftswoche ihr Kind verloren. Am 19. Dezember 2002 wurde sie vom DGM mangels Beweisen aus der Haft entlassen; ihr Verfahren wurde bis auf Weiteres eingestellt, ihr Pass wurde einbehalten und sie wurde mit einem Ausreiseverbot belegt. Die Rückgabe des Passes und die Aufhebung des Ausreiseverbots wurden mit Urteil vom 18. September 2003 angeordnet (C10 S. 11, 15-18 ff.). Sie verliess die Türkei illegalerweise in Richtung Athen und dann Frankreich, von wo aus sie in die Schweiz einreiste.

E. 5.2

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Verfügung die Möglichkeit nicht aus, dass gegen die Beschwerdeführerin ein politisches Datenblatt angelegt wurde, hält aber dazu fest, dies allein sei nicht Grund genug, von einer objektiv begründeten Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist es durchaus denkbar, wenn nicht sogar naheliegend, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich fichiert wurde, legt doch gerade auch der JITEM solche Datenblätter an.

Kriterien für die Fichierung können unter anderen eine erfolgte Verhaftung aus politischen Gründen sein (dies auch, wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen wurde), sowie die Beziehungsnähe zu einer Person, die schon unter Bewachung steht. Beide Voraussetzungen dürften bei der Beschwerdeführerin gegeben sein, ist doch insbesondere davon auszugehen, dass ihr Ehemann, ein anerkannter Flüchtling und aktenkundig ehemaliges PKK-Mitglied, von den türkischen Behörden beobachtet wird. Gemäss weiterhin Gültigkeit beanspruchendem Urteil der ARK (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 11 E. 5 S. 94 f.) ist in der Regel bereits aufgrund einer Fichierung mittels eines politischen Datenblattes von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung auszugehen. Die Frage, ob dem im vorliegenden Fall auch so ist, kann jedoch offenbleiben, führt doch die wahrscheinliche Fichierung in Kombination mit der glaubhaft geltend gemachten Vorverfolgung und der ebenso wahrscheinlich zu befürchtenden Reflexverfolgung (s. dazu sogleich) zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin ist die Ehefrau eines ehemaligen PKK-Mitglieds. Es ist - wie bereits erwähnt - mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dieser (auch in der Schweiz) unter Beobachtung der türkischen Nachrichtendienste steht, und dass die türkischen Behörden nach wie vor ein Verfolgungsinteresse an ihm haben. Ungeachtet der jüngsten Rechtsreformen der Türkei im Hinblick auf eine Aufnahme in die Europäische Union lässt sich die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher - und umso mehr aktenkundiger - Aktivisten der PKK weiterhin nicht ausschliessen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3 S. 199 f.). Auch wenn nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin allein wegen ihrer Ehe in den Fokus der türkischen Behörden gelangen könnte, wenn sie in die Türkei zurückkehrte, so kann eine mögliche Gefährdung aber nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Kombination verschiedener Elemente - wobei die Frage, ob jedes dieser Elemente einzeln ausreichen würde, offen gelassen werden kann - zur Anerkennung der Beschwerdeführerin als Flüchtling in der Schweiz führt: Aufgrund ihrer Vorverfolgung (vier Monate Haft, Strafverfahren), der höchstwahrscheinlichen Fichierung und der Beziehungsnähe zu einem ehemaligen PKK-Aktivisten kann objektiv und subjektiv von einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin ausgegangen werden, in ihrem Heimatstaat ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Diesbezüglich ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5.3

Anders verhält es sich jedoch in Bezug auf die Kinder der Beschwerdeführerin. Diese sind alle ausserhalb der Türkei geboren und haben nie im Heimatland ihrer Mutter gelebt; es erscheint ausgeschlossen, dass sie je in den Fokus der türkischen Behörden gelangen sollten. Die drei älteren tragen denn auch nicht den Namen des neuen Ehemannes ihrer Mutter, was eine allfällige Verfolgung durch die heimatlichen Behörden ebenfalls unwahrscheinlich erscheinen lässt. Vor diesem Hintergrund kann den Kindern der Beschwerdeführerin nicht die originäre Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden - sie bleiben jedoch in jene ihrer Mutter einbezogen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach - soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist - in Bezug auf die Beschwerdeführerin gutzuheissen. Die einzige verbleibende Ziffer 1 der Verfügung vom 8. September 2004 ist bezüglich der Beschwerdeführerin aufzuheben. Die

Beschwerdeführerin erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. In Bezug auf die Kinder der Beschwerdeführerin ist die Beschwerde abzuweisen. Sie erfüllen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht, bleiben jedoch in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter einbezogen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), da die Beschwerdeführerin auch in den gegenstandslos gewordenen Punkten im Ergebnis wiedererwägungsweise obsiegt hat.

E. 7.2

Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weist in seiner Kostennote vom 22. Januar 2009 einen Aufwand von 8,5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 240.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 112.50 aus. Dieser Aufwand ist als angemessen zu erachten, und die Parteientschädigung auf Fr. 2'316.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.